



Straßenbauprogramm 2020/24 Straßenbau in 2020

**Straßenbau und -beleuchtung FLIEßSTRAßE (Rotdorn-/Fließstraße)
Straßenbeleuchtung ROTDORNSTRAßE (Sackgasse)**

IM ORTSTEIL EGGERSDORF

**Anliegerversammlung am Donnerstag, den 21. Februar um 18:00 Uhr
in der Aula der Grundschule Eggersdorf**

PROTOKOLL

Teilnehmer

Gemeindeverwaltung: Herr Dommitzsch (Sachgebiet Tiefbau)
Frau Beyer (SG Tiefbau, Ausbau- und Erschließungsbeiträge)
Frau Lehmann (Sachgebiet Tiefbau)
Straßenplaner: Herr Ziebandt (Ingenieurbüro Irgang, Strausberg)

23 Anlieger bei 20 Grundstücken

1. Einführung

Herr Dommitzsch begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung sowie Herrn Ziebandt vom Ingenieurbüro Irgang aus Strausberg vor. Er beginnt mit der Einführung in die Anliegerversammlung zum Bau der Fließstraße im Ortsteil Eggersdorf und erläutert, dass heute die Vorentwurfsplanung als Diskussionsgrundlage dienen soll. Anregungen und Bedenken der Anwohner sind ausdrücklich erwünscht. Diese können auch gern schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Herr Dommitzsch teilt den Anwohnern mit, dass die Planung auf dem Straßenbauprogramm 2020/24 basiert, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und festlegt, wann und in welchem Umfang in den bisher unbefestigten Straßen ein Straßenbau stattfindet. Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen.

2. Rechtliche Grundlagen

Frau Beyer geht zunächst auf die öffentlichen Diskussionen der letzten Wochen und Monaten über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ein und weist darauf hin, dass bisher keine gesetzlichen Neuregelungen in Kraft getreten sind. Es ist auch zu beachten, dass es sich bei den Diskussionen nur um die *Ausbaubeiträge* und nicht um die Erschließungsbeiträge handelt.

Die Gemeinde hat die Beitragsberechnung nach dem jeweils geltenden Recht durchzuführen. Das heißt, bis zu einer eventuellen Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg muss die Beitragsberechnung unverändert wie bisher erfolgen.



Erschließungsbeiträge (für die Fahrbahn)

Frau Beyer teilt den Anwohnern mit, dass die Gemeinde für die erstmalige Herstellung von Straßen Erschließungsbeiträge auf Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.2016) erheben muss. Die Erschließungsbeitragssatzung basiert auf dem *Baugesetzbuch* §§ 127 ff. Demnach sind die Beitragspflichtigen mit einem Kostenanteil von 90 % zu beteiligen, die übrigen 10 % trägt die Gemeinde. In der Erschließungsbeitragssatzung § 6 ist festgelegt, dass Beiträge für alle erschlossenen Grundstücke erhoben werden.

Ausbaubeiträge (für die Straßenbeleuchtung)

Da bereits eine Straßenbeleuchtung vorhanden war, handelt sich bei der Erneuerung der Straßenbeleuchtung um eine Ausbaumaßnahme. Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung werden die Beiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (StrABS) vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.16) und § 8 des *Kommunalabgabengesetzes* des Landes Brandenburg (KAG Bbg.) erhoben. Demnach werden bei Anliegerstraßen 66,66 % der Kosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht werden dabei nicht nur Baugrundstücke, sondern **a l l e** anliegenden Grundstücke (auch Waldgrundstücke und landwirtschaftliche Grünflächen) in die Berechnung einbezogen.

3. Planung

Fahrbahn

Herr Ziebandt stellt das Projekt vor. Das Bauvorhaben beinhaltet die Herstellung der Fahrbahn als Mischverkehrsfläche, das Anlegen von Entwässerungsmulden, die Neugestaltung der Grünflächen und die Erneuerung der Straßenbeleuchtung. Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf hat mit der im Jahre 2001 beschlossenen Straßenausbaukonzeption die Straße als Anliegerstraße ausgewiesen, die in einer Tempo-30-Zone liegt und vorrangig durch den Quell- und Zielverkehr der Anwohner charakterisiert wird.

Die Fließstraße beginnt südlich an der Rotdornstraße und verläuft auf einer Länge von ca. 187 m in nördliche Richtung. Nach der anschließenden Kurve in östliche Richtung wird die Fahrbahn fortgeführt und mündet nach ca. 57 m in die Fließstraße. Die Straße wird nach RStO-12, Tabelle 2 in die Belastungsklasse 0,3 (geringster Schwerlastverkehrsanteil) und aufgrund der bei der Baugrunduntersuchung vorgefundenen Bodenverhältnisse in die Frostempfindlichkeitsklasse F1 bzw. im nördlichen Abschnitt in die Frostempfindlichkeitsklasse F2 eingeordnet. Dementsprechend ist für den frostsicheren Oberbau mit Frostschutz- und Schottertragschicht im südlichen Bereich (F1) ein **Gesamtaufbau** der Straße in Höhe von 37 cm und im nördlichen Bereich (F2) in Höhe von 55 cm vorgesehen.

Das Straßenbauprogramm sieht für die Fließstraße eine 4,00 m breite Fahrbahn mit Asphaltdecke als Mischverkehrsfläche vor. Die **Fahrbahnbreite** wird nach der Anbindung an die Rotdornstraße 5 m betragen und im weiteren Verlauf der ersten 10 m auf 4 m verringert. Im Kurvenbereich wird die Fahrbahn wieder auf 5 m Breite aufgeweitet. An die Fahrbahn schließen sich beidseitig Tiefborde mit je 10 cm Breite und Schotterrasenbankette mit je 0,65 m an (also insgesamt je 0,75 m Breite). Durch die Benutzung der überfahrbaren Tiefborde entsteht eine nutzbare Breite von 4,20 m, die den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw ermöglicht. Sonderbegegnungsfälle Pkw/Lkw sind unter Inanspruchnahme der Tiefborde und auch der überfahrbaren Bankettstreifen bei verminderter Geschwindigkeit möglich. Das Parken auf der Fahrbahn ist nicht möglich, da eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei bleiben muss. Die neue Fahrbahn wird mittels Pflasterbefestigung an die Rotdornstraße und Fließstraße angebunden. Es sind derzeit keine **verkehrsberuhigenden Maßnahmen** vorgesehen.



Die Fahrbahn wird mit einer einseitigen Querneigung in östlicher Richtung hergestellt. Die **Oberflächenentwässerung** erfolgt über ein einseitiges Quergefälle direkt in den östlichen bzw. südlichen Seitenstreifen, wo zu oberflächigen Versickerung Mulden in einer Breite von ca. 1,60 m und einer Tiefe von ca. 30 cm eingeordnet werden. Auf der tiefer liegenden Fahrbahnseite zur Wasserführung des Regenwassers werden im Bereich der Zufahrten und Zuwegungen Rundborde mit 3 cm Auftritt angedacht. Auf den Grünstreifen soll wieder ca. 10 cm Oberboden angedeckt und Rasen angesät werden.

Die **höhenmäßige Einordnung** der Fahrbahn orientiert sich im Wesentlichen an den vorhandenen Höhen der unbefestigten Fahrbahn sowie den Höhen der Grundstücke und deren Zufahrten. Straßenkappen von vorhandenen Gas- oder Wasserleitungen werden höhenmäßig der Oberfläche der neuen Fahrbahn und Nebenflächen angepasst.

Die an der Trasse liegenden **Grundstückszufahrten** werden im Rahmen der Baumaßnahme nicht mit befestigt, sondern nur mit neuem Schottermaterial an die neue Fahrbahn angeglichen. Jeder Anwohner kann selbst entscheiden, wann und durch welches Fachunternehmen er seine Zufahrt bauen lässt. Zuvor ist in jedem Fall ein Antrag auf Befestigung der Grundstückszufahrt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Auf der westlichen Fahrbahnseite befindet sich auf ca. 30 m Länge ein 0,90 bis 1,30 m breiter **Gehweg** aus Betonplatten. Dieser soll aufgenommen und begrünt werden.

Im Rahmen des Straßenbaus sind derzeit die Fällung einer Tanne und zweier Obstbäume sowie einer Strauchrodung erforderlich. Für die Versiegelung der Fahrbahn sind **Ausgleichsmaßnahmen** nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erforderlich und dementsprechende Neupflanzungen vorgesehen.

Die Ver- und Entsorgungsunternehmen wurden über die beiden geplanten Bauvorhaben informiert. Die vorhandenen Leitungen verlaufen mit Ausnahme der Schmutzwasserleitung in den Seitenbereichen. Während der Bauphase ist die Baufirma beauftragt, die Mülltonnen, die von den Anwohnern zu den Entsorgungsterminen rechtzeitig vor die Grundstücke gestellt werden, zu der nächstgelegenen zufahrbaren Straße hin und nach Entleerung auch wieder zu den Grundstücken zurückzubringen. Für einen problemlosen Ablauf sollten die Mülltonnen mit der Grundstücksnummer gekennzeichnet werden.

Straßenbeleuchtung

Herr Dommitzsch gibt einen kurzen Überblick über den noch vorhandenen Bestand der teilweise 50 bis 60 Jahre alten Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf. Die Gasentladungs-, Natriumdampf- oder teilweise auch Quecksilberleuchten befinden sich auf Holz-, Stahlbeton- oder Stahlgittermasten und haben meistens Mastabstände von 55 m bis zu 120 m. Die vorhandene Freileitung ist sehr störanfällig.

Entscheidungskriterien bei der Erneuerung bzw. beim Ersatz bestehender Anlagen sind zum einen die gesetzliche Situation und die technischen Vorschriften für die Planung, Bauausführung und Betreibung sowie zum anderen die finanzielle Situation und die individuelle Bewertung durch die Nutzer (Bürger).

Für die Gewährleistung einer durchgängigen Straßenbeleuchtung gibt es keine gesetzliche Forderung. Die Gemeinde hat eine Sicherungspflicht an Gefahrenstellen und soll zudem dem Sicherheitsbedürfnis der Bürger gerecht werden.

Die Erneuerung der Straßenbeleuchtungen basiert auf dem Straßenbauprogramm 2020, welches von der Gemeindevertretung im November 2011 beschlossen wurde und das festlegt, wann und in welchen bereits befestigten Straßen eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung stattfindet. Weiterhin kommen die Beschlüsse der Gemeindevertretung vom August 2005 zum Konzept für die neu zu errichtenden Straßenbeleuchtungsanlagen und vom Juni 2011 zur Nutzung von LED-Technik für die gemeindliche Straßenbeleuchtung zum Tragen.



Laut technischen Vorschriften nach DIN EN 13201 soll die Straßenbeleuchtung in Anliegerstraßen in der Beleuchtungsklasse S5, mittlere Beleuchtungsstärke $E_m=3\text{lx}$, minimale Beleuchtungsstärke $E_{\text{min}}=0,6\text{lx}$ und in gleichmäßiger Ausleuchtung erfolgen.

In unserer Gemeinde wurde die Straßenbeleuchtung seit 2014 pro Jahr auf durchschnittlich 6.500 m Länge erneuert. Nach 5 Jahren Umrüstung auf LED zeigt die Erfahrung, dass die LED-Technik eine gleichmäßige Ausleuchtung gewährleistet, keine Hotspots oder „schwarzen Löcher“ entstehen und sich der Abstand der Lampenmasten von 32 bis 35 m bewährt hat. Durch den Einsatz der LED-Technik ist bereits eine Reduzierung des Stromverbrauchs in der Gesamtabrechnung zu verzeichnen. Trotz doppelter Anzahl neuer Lampen gegenüber Altbestand bewirkt die Ausrüstung mit LED eine Halbierung des Stromverbrauchs.

Da die Wartungskosten der LED-Lampen sich in den ersten 10 bis 12 Jahren nach dem Neubau bei 0,00 € bewegen, ist auch hier insgesamt für die Gemeinde eine Kostenreduzierung zu erwarten. Die Instandhaltungskosten für die alte Straßenbeleuchtung lagen 2016 bei ca. 30.000 € mit jährlich steigender Tendenz, obwohl inzwischen deutlich mehr neue Straßenbeleuchtung in der Gemeinde vorhanden ist.

Die Investitionskosten für die neue LED-Straßenbeleuchtung sind nicht unerheblich, aber sie rechtfertigen sich auf langer Sicht durch eine deutliche Qualitätsverbesserung und einer signifikanten Kostenreduzierung in der Unterhaltung und in der Wartung.

Herr Dommitzsch stellt für die Straßenbeleuchtungen in der Fließstraße und in der Sackgasse Rotdornstraße die Planung des Ingenieurbüros Henschel und Pangert aus Eggersdorf vor. Es werden Leuchten des Typs Schwaben IV der Firma 2 K verwendet, wie sie bereits in anderen Anliegerstraßen (z. B. Platanenallee) errichtet wurden. Es handelt sich um resedagrüne Bogenleuchten. Sie werden in einem Abstand von durchschnittlich 32 bis 35 m gesetzt. Die Lichtpunkthöhe beträgt 4,5 m. Bei den Leuchtkörpern handelt es sich um LED-Bausteine mit 24 W Systemleistung, die bis 13 W dimmbar sind (z. B. in verkehrsarmen Zeiten zw. 23 und 5 Uhr). Ihre Beleuchtungsklasse ist S 5. Die mittlere Beleuchtungsstärke beträgt 3 lx, die minimale Beleuchtungsstärke (E_{min}) 0,6 lx. Damit wird eine DIN-gerechte Ausleuchtung erreicht. Dies bedeutet insbesondere eine gleichmäßige Ausleuchtung, die es bisher durch die größeren Mastabstände nicht gibt. In den Lampen sind Reflektoren (Spiegel) angeordnet, die das Licht in Richtung Fahrbahn lenken. Ein weiterer Spiegel soll eingebaut werden, um das Grundstück zum großen Teil vom Licht abzuschirmen. Die geplante Erdverkabelung in 0,7 m Tiefe ist zudem wesentlich weniger störanfällig als die bisherigen Freileitungen.

In der Fließstraße sollen **7 Leuchten** auf der westlichen bzw. nördlichen Straßenseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (2 Leuchten auf Holz- bzw. Stahlbetonmast) befindet sich nur im nördlichen Fahrbahnabschnitt.

Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Fließstraße soll auch die Beleuchtung in der Rotdornstraße (Sackgasse) erneuert werden. Hier soll 1 Leuchte auf der nördlichen und zwei Leuchten auf der südlichen Straßenseite installiert werden. Die bisherige Beleuchtung (1 Leuchte) befindet sich auf der südlichen Fahrbahnseite. Die Strommasten der alten Straßenbeleuchtung werden mit der Erneuerung der Straßenbeleuchtung zeitgleich entfernt.

4. Vorstellung der vorläufigen Beitragsberechnung

Straße

Frau Beyer stellt die Berechnung der Kostenbeteiligung der Anlieger vor. Da die Fahrbahn erstmalig hergestellt wird, ist dafür die Erschließungsbeitragssatzung anzuwenden. Sie weist darauf hin, dass für die Beitragsberechnung das *zulässige Maß* der baulichen Nutzung, nicht das bestehende maßgeblich ist. Das bedeutet z. B., wenn in der ganzen Straße eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, wird dies für alle Grundstücke angesetzt, auch da wo im Bestand nur ein eingeschossiges Gebäude vorhanden ist. In der Fließstraße können alle Grundstücke mit max. zwei Vollgeschossen bebaut werden. Das entspricht einem Nutzungsfaktor von 1,3.



Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), wird die ermittelte Berechnungsfläche nur zu Dreiviertel zugrunde gelegt. Ausgenommen von dieser Vergünstigungsregelung sind gewerblich genutzte Grundstücke.

Die geschätzten Kosten für den Straßenbau betragen 136.500 €. Der derzeitige Beitragssatz liegt bei 6,45 €/m². Für ein **Beispielgrundstück von 1.000 m²** ergibt sich daraus ein **vorläufiger Beitrag** in Höhe von **ca. 8.385 €**.

Straßenbeleuchtung

Bei der Erneuerung der Beleuchtung handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme, da bereits eine Straßenbeleuchtung vorhanden ist. Hier ist für die Beitragsberechnung die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (StrABS) anzuwenden. Bei Grundstücken, die durch mehrere Anlagen erschlossen sind (sogenannte Eckgrundstücke), tragen hier die Beitragspflichtigen Dreiviertel und die Gemeinde ein Viertel des Beitrages. Ausgenommen von dieser Vergünstigungsregelung sind gewerblich genutzte Grundstücke.

Die geschätzten Kosten für die Straßenbeleuchtung in der Fließstraße/Rotdornstraße betragen ca. 29.000 €. Der derzeitige Beitragssatz liegt bei 0,82 €/m². Für ein **Beispielgrundstück von 1.000 m²** ist mit einem Beitrag in Höhe von **ca. 1.062 €** für die Anwohner zu rechnen.

Angaben zu jedem Einzelnen können gern telefonisch oder auch persönlich während der Sprechzeiten im Rathaus Eggersdorf erfragt werden. Die vorgestellten Zahlen sind alle vorläufig und beruhen auf Kostenschätzungen und den derzeitigen Grundstücksverhältnissen.

Für den Straßenbau werden *auf der Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung § 12* nach Baubeginn Vorausleistungsbescheide in Höhe von 75 % der voraussichtlichen Beiträge erhoben. Nach Erhalt der Bescheide ist ein Monat Zeit zur Bezahlung. Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann man sich an die Kasse (Rathaus Petershagen) wenden, die die Voraussetzung für eine Stundung bzw. Ratenzahlung prüft. Bei der Straßenbeleuchtung werden keine Vorausleistungsbeiträge erhoben.

Sobald alle Schlussrechnungen vorliegen, werden die Bescheide für die Straßenbeleuchtung und die Endbescheide für die Fahrbahn erlassen. **V o r** diesen Bescheiden werden Anhörungsschreiben versendet, die dazu dienen, die angegebenen persönlichen Daten noch einmal zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der Endbescheid für die Fahrbahn löst den Vorausleistungsbescheid und auch ein ggf. anhängiges Widerspruchsverfahren ab. Mit einer endgültigen Bescheidung für Fahrbahn und Straßenbeleuchtung ist nicht vor 2020 zu rechnen. Gegen diesen Bescheid kann auch in Widerspruch gegangen werden. Dafür ist es unerheblich, ob bereits gegen den Vorausleistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.

Alternativ zur Bescheidung besteht seit 2015 die Möglichkeit, mit der Gemeinde eine Ablösevereinbarung für Fahrbahn und Beleuchtung zu schließen. Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen. Grundlage der Berechnung des Ablösebetrages ist das Submissionsergebnis (Auftragssumme) und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro über das Planerhonorar (HOAI). Der Abschluss einer Ablösevereinbarung ist also erst **n a c h** Bindung des Tiefbauunternehmens möglich.



5. Diskussion

Folgende Fragen bzw. entwurfserhebliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

Frage: Wie hoch wird die Vorausleistung sein und wann wird diese erhoben? Antwort: Nach Baubeginn des Straßenbaus ist die Erstellung der Vorausleistungsbescheide auf Grundlage der Auftragssumme und der Honorarkosten möglich. Der Vorausleistungsbescheid beträgt 75 % des voraussichtlichen Beitrages. Nach Erhalt haben Sie 4 Wochen Zeit zu bezahlen.

Frage: Wenn die Anlieger 90 % der Kosten tragen, inwieweit haben sie Einfluss auf Auftragsvergabe? Wie wird gewährleistet, dass die Vergabe ordnungsgemäß erfolgt und sogenannter „Filz“ ausgeschlossen wird? Antwort: Auf die Auftragsvergabe haben die Anlieger keinen Einfluss. Nach Einarbeitung Ihrer Anregungen bezüglich der Planung prüfen die Abgeordneten die Planung in einer 1. und einer 2. Lesung im Ausschuss für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus und im Hauptausschuss. Erst danach ist ein Beschluss der Gemeindevertretung, das Bauvorhaben nach der vorgestellten Planung zu realisieren, möglich und die weitere Planung bis hin zur öffentlichen Ausschreibung wird fortgeführt. Die öffentliche Ausschreibung gibt bereits eine gewisse Sicherheit einer vorschriftsmäßigen Vergabe. Das Ingenieurbüro wertet nach Eröffnung aller eingegangenen Angebote die Angebote aus und gibt eine Vergabeempfehlung. Danach prüft noch einmal das Tiefbauamt die Angebote und gibt an die Abgeordneten eine Empfehlung zur Vergabe. Diese prüfen im Finanz-, Vergabe- und Kontrollausschuss und im Hauptausschuss den Vergabeprozess, bevor die Gemeindevertretung die Vergabe eines Auftrages beschließt.

Frage: Im ersten Straßenbauprogramm lagen die Kosten für den Bau der Fließstraße bei 101.000 € und jetzt liegen die Kosten bei 136.500 €. Wie kann das sein? Antwort: Das Straßenbauprogramm wurde 2011 beschlossen. Die damalige Schätzung der Baupreise erfolgte relativ zurückhaltend und verschiedene wesentliche Leistungen wurden bei der Kostenschätzung nicht berücksichtigt. Inzwischen gibt es eine 2. Fortschreibung des SBP, in der die Baukosten bereits auf 140.000 € geschätzt wurde. Es macht wenig Sinn, Ihnen heute die alten unrealistischen Kosten zu präsentieren und später nach der Ausschreibung und Auftragserteilung kommt das böse Erwachen.

Fragen mehrerer Anwohner: Die Fließstraße habe drei verschiedene Befestigungen. Warum wird die Straße nicht einfach provisorisch befestigt? Jetzt baut man eine so teure Straße und ein Jahr später kommt der WSE und reist wieder die Straße auf. Warum baut man die Straßen mit Borde? Das verteuert den Straßenbau. Die provisorische Fahrbahn reicht für ihre Straße vollkommen aus. Antwort: Der sogenannte „provisorische Straßenbau“ ist kein standardisierter Straßenbau und nicht abrechenbar. Er wurde damals nur kurzzeitig durchgeführt, damit alle Bewohner eine befestigte Fahrbahn in einer Entfernung von nicht mehr als 300 m erreichen. 2009 hat die Gemeindevertretung die Verwaltung beauftragt, ein Programm zu entwickeln, nach dem die noch unbefestigten Anliegerstraßen im Zeitraum von 2013 bis 2020 **grundhaft** befestigt werden sollen. Das Straßenbauprogramm wurde unter mehrmaliger Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet. Die Anwohner wurden befragt und hatten die Möglichkeit, Stellungnahmen dazu einzureichen. Im November 2011 wurde dann das Straßenbauprogramm durch die Gemeindevertretung beschlossen. Beim provisorischen Straßenbau wurde die vorhandene Fahrbahn nur glatt geschoben und darauf eine 8 bis 10 cm dicke Asphaltdeckschicht aufgetragen. Da beim provisorischen Straßenbau die Fahrbahn nicht mittels Borde eingefasst wurde, brechen mittlerweile die Fahrbahnränder oftmals ab. Wenn die provisorisch befestigten Straßen defekt sind und gebaut werden müssen, dann werden auch diese grundhaft ausgebaut und die Anlieger werden an den Kosten beteiligt.

Frage: Können die Anlieger grundlegend den Straßenbau ablehnen? Antwort: Nein. Es steht Ihnen frei, zum Straßenbau oder der vorgestellten Planung Ihre Stellungnahme mündlich oder schriftlich abzugeben und Einfluss auf die Planung zu nehmen. Wie aber bereits erläutert, wurde der Bau bereits 2011 im Rahmen des Straßenbauprogramms unter Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Heute bestand die Aufgabe darin, den Anliegern die erste Entwurfsplanung vorzustellen.

Frage: Was ist mit der Rotdornstraße? Bleibt die so oder wird die auch befestigt? Antwort: In der Sackgasse der Rotdornstraße wird nur die Straßenbeleuchtung erneuert. Das Straßenbauprogramm beschäftigt sich nur mit unbefestigten Straßen. Der Abschnitt der Rotdornstraße hat eine Befestigung.



Frage: Gibt es eine gesetzliche Regelung zur Anzahl der Laternen? Antwort: Dass die Erneuerung der Straßenbeleuchtung durchgeführt wird, ist im Straßenbauprogramm festgelegt. Für die Anzahl der Straßenlaternen gibt es keine gesetzliche Regelung, aber technische Vorschriften zur Planung und Bauausführung. Dementsprechend wird die Anzahl der erforderlichen Straßenlampen berechnet.

Frage: Wäre es möglich, wenn alle Anlieger diese neue Beleuchtung nicht möchten und die Beleuchtung als ausreichend ansehen, dass man nur ergänzend eine Laterne aufstellen würde? Antwort: Nein. Die Beleuchtung in der Fließstraße besteht derzeit aus zwei alten Natrium-Dampf-Lampen auf einem Holz- und einem Stahlbetonmast. Diese sind auch noch nicht erdverkabelt.

Frage: Welche Lichtleistung ist in der Platanenallee geschaltet? Antwort: 24 W Systemleistung, die in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr auf 13 W gedimmt wird.

Frage: Kann man die Anzahl der Straßenlaternen noch reduzieren? 7 Laternen erscheinen wirklich viel. Antwort: Der Hinweis wird noch einmal aufgenommen und gemeinsam mit dem Planungsbüro geprüft.¹⁾

Frage: Wie ist die Einstellung der Gemeinde zu Straßenlampen mit Solartechnik? Antwort: Wir handeln nach dem Beschluss der Gemeindevertretung im Juni 2011 und verwenden daher bei Erneuerungen der Straßenbeleuchtung nur Beleuchtungskörper mit LED-Technik. Prinzipiell ist zu bedenken, dass es in unserer Gemeinde einen großen Bestand an Straßenbäumen gibt, die die Solarfelder ggf. beschatten und in ihrer Funktion einschränken. Zudem sind die Solarfelder ein beliebtes Diebstahlobjekt. Aus persönlicher Auffassung macht eine solarbetriebene Beleuchtung in unserem Ort keinen Sinn.

Frage: Entscheiden Sie das alleine oder ein Gremium? **Der Anlieger bittet um Prüfung, ob der Einsatz derartige Straßenlampen möglich ist.** Antwort: Wie bereits zuvor erwähnt, wurde die abschließliche Verwendung von LED-Technik durch die Gemeindevertretung beschlossen.

Frage: Wie wollen Sie den großen „See“ in der Fließstraße Ecke Rotdornstraße bewältigen? Antwort: Dort, wo die großen Stahlbetonplatten liegen, steht tatsächlich bei Regen relativ schnell viel Wasser. Unser Lösungsvorschlag ist, eine langgestreckte Entwässerungsmulde in der Rotdornstraße herzustellen und den Anschlussbereich der Fließstraße so zu pflastern, dass das Wasser von der Pflasterfläche zu der Mulde gelenkt wird.

Frage: Wie kommt man in der Bauphase zum Grundstück? Antwort: Die Baufirma übernimmt während der Baudurchführung die Verkehrssicherungspflicht. Sie baut unter Vollsperrung der Straße. Die Anwohner haben während dieser Zeit keinen Anspruch darauf, von bzw. zu ihrem Grundstück fahren zu können. Während der Arbeitszeit (7 - 17 Uhr) sollte die Fahrt vom bzw. zum Grundstück durch die Anlieger vermieden werden, damit der Arbeitsprozess der Baufirma nicht unnötig unterbrochen wird. Davor bzw. danach ist in den meisten Fällen die Zufahrt zu den Grundstücken möglich. Es gibt jedoch Phasen, wo das grundsätzlich nicht möglich ist; darüber wird Sie rechtzeitig die Baufirma informieren. Wir empfehlen, bei Sonderfällen (bei Anlieferungen, Handwerker o. ä.) den Bauleiter vor Ort anzusprechen und gemeinsam eine Lösung zu finden. Ca. eine Woche vor Baubeginn erhalten die Anlieger ein Informationsschreiben der Baufirma, das auch die Namen der Ansprechpartner vor Ort benennt. Eine Zuwegung zu den Grundstücken als Fußgänger ist jederzeit möglich. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge wird durch die Baufirma während der Baumaßnahme gewährleistet.

Frage: Wie wirkt sich das auf den Versicherungsschutz aus, wenn das Fahrzeug nicht wie angegeben auf dem Grundstück steht, sondern auf der Straße abgestellt werden muss. Antwort: Um ganz sicher zu gehen, wäre es empfehlenswert, die Versicherung über die temporäre Baumaßnahme zu informieren.

Frage: Was ist mit den Zufahrten geplant? Antwort: Die Befestigung der Grundstückszufahrten ist nicht Teil des Straßenbauvorhabens. Bereits befestigte Zufahrten bleiben erhalten. Hier wird im Rahmen des Straßenbaus der ggf. unbefestigte Bereich zwischen Zufahrt und neuer Fahrbahn aufgenommen und höhenmäßig mit einer Schottertragschicht an die neue Fahrbahn angepasst.

¹⁾ Am 12.3.2019 wurden die geplanten Lampenstandorte noch einmal gemeinsam mit dem Planungsbüro vor Ort in der Fließstraße geprüft. Die geplante Lampenanzahl wird auf 6 Stück reduziert.



Frage: Wird vorgeschrieben, welches Material zur Befestigung verwendet wird oder ist man da frei in der Wahl? Antwort: Die Gemeinde als Straßenbaulastträger ist bemüht, ein einheitliches Straßenbild herzustellen. Aus diesem Grund gibt die Gemeinde vor, Betonsteinpflaster (20x10x8 cm) in betongrau zu verwenden.

Frage: Kann man auch selbst pflastern? Antwort: Eine Grundstückszufahrt ist in der gleichen Klasse wie eine Fahrbahn herzustellen, da diese eine öffentliche Verkehrsfläche ist und auch zum Wenden von Fahrzeugen genutzt werden darf. Die Zufahrt muss von einer Baufirma Ihrer Wahl oder von einer Person mit nachweislicher Fachkunde hergestellt werden. Das Standardmaß für Zufahrten beträgt 3 m an der Grundstücksgrenze und 5 m an der Fahrbahnkante. Wenn der Antrag dem Tiefbauamt vorliegt, wird meistens ein Termin vor Ort vereinbart, um Besonderheiten persönlich zu besprechen.

Frage: Sind Verkehrsberuhigungen vorgesehen? Antwort: Verkehrsberuhigungen sind vorerst nicht geplant, da die schmale Fahrbahn und die Kurve im nördlichen Bereich bereits verkehrsberuhigend wirken. Eine Möglichkeit wäre eine Fahrbahneinengung auf 3 m. Wenn das der Wunsch der Anlieger ist, suchen wir nach einer Möglichkeit.

Frage: Inwieweit kann man bei einer 4 m breiten Fahrbahn auf der Straße parken? Antwort: Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass für Rettungsfahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von 3 m freizuhalten ist. Bei einer 4 m breiten Fahrbahn ist daher das Parken auf der Straße nicht möglich. Leider steht nicht genug Straßenbreite zur Verfügung, um eine 4,75 m breite Fahrbahn zu bauen. Auch das Parken in den Mulden ist untersagt, da ansonsten die Mulden verdichtet werden und diese ihre Funktion verlieren. Wer vor nicht allzu langer Zeit eine Baugenehmigung erhalten hat, weiß, dass in dem Zusammenhang die Stellflächen für eigene Pkw auf dem Grundstück nachzuweisen sind. Wenn dann doch mal Besucher kommen, muss der betreffende Fahrzeugführer in der Nähe nach einem nächstmöglichen Parkplatz suchen.

Frage: Was ist bei der Beitragsberechnung der Unterschied zwischen Neuanlage und Modernisierung? Antwort: Eine Neuanlage ist eine erstmalige grundhafte Herstellung und der Beitrag muss dann nach der Erschließungsbeitragssatzung berechnet werden. Die Anlieger tragen 90 % der Kosten. Das trifft hier für den Straßenbau zu. Bei einer Erneuerung – wie hier bei der Straßenbeleuchtung – ist bereits eine Beleuchtung vorhanden. Die Beitragsberechnung muss nach der Straßenbaubeitragssatzung erfolgen. Die Anlieger zahlen 66,66 % der Kosten.

Frage: Die 90 % der Kosten werden zwischen den Anliegern aufgeteilt. Gibt es für die Leergrundstücke Sonderregelungen? Antwort: Bei der Beitragsberechnung werden alle bebaubaren Grundstücke berücksichtigt und zwar mit dem gleichen Nutzungsfaktor (der zulässigen Bebauung mit 2 Vollgeschossen), auch wenn derzeit noch kein Haus darauf steht.

Frage: Es gibt eine Ausschreibung und danach ein Angebotspreis; was passiert, wenn der Preis extrem höher als die Schätzung liegt? Gibt es dafür gewisse Vorgehensweisen? Antwort: Wir haben dafür noch keinen Fahrplan gebraucht. 2018 wurden 7 Straßen gebaut. In 5 Straßen lagen die Angebote unter der Kostenschätzung. Die Abrechnung erfolgte in Höhe der Auftragssumme bzw. leicht darunter. In 2 Straßen lagen die Auftragssummen über der Kostenschätzung. In der Kurzen Straßen waren es 21 % Differenz. Die Abrechnung konnte dann jedoch in Höhe der Kostenschätzung erfolgen. Die Gravenhainstraße in Petershagen war 4 % teurer als der Auftrag. Tendenziell ist es so, dass wir zum Auftragswert und auch leicht darunter abrechnen können.

Frage: Was passiert mit den gezahlten Vorausleistungen, wenn die Firma Insolvenz anmeldet? Antwort: Die Baufirmen, die an der Ausschreibung teilnehmen, werden zuvor geprüft. Sie müssen zu ihrem Angebot eine Menge Nachweise einreichen, die eine detaillierte Auskunft über ihr Unternehmen geben. Die Unternehmen werden nicht im Voraus bezahlt, sondern erhalten Abschlagszahlungen nur für erbrachte Bauleistungen. Den Vorausleistungsbescheid erhalten Sie frühestens 4 Wochen nach Baubeginn und Sie haben 4 Wochen Zeit, um den Beitrag zu bezahlen. Bei einer geplanten Bauzeit von 8 Wochen ist theoretisch die Straße fertig, wenn die Vorausleistung bezahlt wird. Grundsätzlich ist es aber so, dass die Gemeinde in einem solchen Fall das Risiko trägt.

Frage: Wie werden die Eckgrundstücke berechnet? Antwort: In der Erschließungsbeitragssatzung (Straßenbau) ist festgelegt, dass bei Eckgrundstücken nur 75 % der Grundstücksfläche je Straße zur Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden. Bei der Straßenbeleuchtung tragen laut Straßenbaubeitragssatzung die Beitragspflichtigen $\frac{3}{4}$ und die Gemeinde $\frac{1}{4}$ des Beitrages.



Frage: Ein Anwohner teilt mit, dass er sich „über den Tisch gezogen“ fühlt. Ihm wird eine Formel zur Berechnung des Beitrages vorgetragen, die kein Mensch versteht. Er fragt sich, warum nicht offen und konkret gesagt wird, was der laufende Meter Straße kostet und nach Abzug des Gemeindeanteils die Summe auf alle Grundstücke aufgeteilt. Er fühle sich so wie damals bei den Wachtmeisterwiesen/Rosa-Luxemburg-Straße. Die Gemeinde hat einen FNP erlassen und seit dem darf er nur noch Rasen ansäen und mähen. Sein Grundstück sei entwertet worden und er habe dafür 20.000 € bezahlt. Sein Nachbar musste sogar noch mehr bezahlen. Antwort: Die Beitragsberechnung ist kein willkürlicher Rechenweg, der einfach so mal abgeändert werden kann. Gemäß der Satzung der Gemeinde sind alle bevorteilten Grundstücke mit ihren Flächen in Betracht zu ziehen. Wie der Beitrag zu berechnen ist, ist in der jeweiligen Satzung festgelegt und beschrieben. Die Satzungen liegen heute hier aus und können gern mitgenommen oder auch im Internet nachgelesen werden.

Zunächst wird die **Nutzfläche** ermittelt, indem die Grundstücksfläche (laut Grundbucheintrag) mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor 1,3 (für eine zulässige zweigeschossige Bebauung) oder 1,6 (für eine zulässige dreigeschossige Bebauung) vervielfacht wird. Der **Beitragssatz** errechnet sich, indem der umlagefähige Aufwand (Gesamtaufwendungen abzüglich Anteil der Gemeinde) durch die Gesamtsumme der Nutzflächen geteilt wird. Der **Beitrag** ergibt sich dann durch die Multiplikation von Nutzfläche und Beitragssatz.

Gern kann auch ein Termin vereinbart werden, um persönlich zu seinem Grundstück die Beitragsberechnung erläutert zu bekommen.

Frage: Wurde geprüft, ob man Fördermittel für den Straßenbau erhalten, um die Beiträge dadurch zu reduzieren? Antwort: Für den Bau kommunaler Anliegerstraßen im Berliner Speckgürtel gibt es kein Förderprogramm. Beim Bau der Landhausstraße vor 2 Jahren wurden Fördermittel gewährt, da es sich um eine Hauptverkehrsstraße und um den Bau des Geh-/Radweges handelt. Zuwendungsempfänger von Fördermitteln ist ausschließlich die „öffentliche Hand“, wie z. B. die Kommunen. Daher würde eine Reduzierung der Anliegerbeiträge aufgrund der Zahlung von Fördermitteln nicht möglich sein.

Frage: Warum wird ihre ganze Grundstücksfläche zur Berechnung des Beitrages herangezogen? Sie hat ein großes Grundstück, von dem ein großer Teil nicht genutzt bzw. bebaut werden darf? Dass diese Fläche bei der Beitragsberechnung genauso mit herangezogen wird wie bebaubare Grundstücke, empfindet sie als ungerecht. Antwort: Die Verfahrensweise der Beitragsberechnung ist durch die Satzung geregelt und festgelegt. Darin steht, dass die gesamte Grundstücksfläche herangezogen werden muss. Auch wenn man persönlich das Unrecht empfinden nachvollziehen kann, kann nicht einfach eine gesetzliche Regelung gebrochen werden.

Frage: Woher kommt der Nutzwert? Gibt es eine Über- oder Unterzahlung? Die mathematische Grundlage ist aus seiner Sicht überhaupt nicht transparent. **Er erwartet, dass in einer weiteren Veranstaltung für alle nachvollziehbar erklärt wird, wie die Beitragsberechnung erfolgt.** Es wurden viele Fragen gestellt, die alle nicht beantwortet werden konnten. Deshalb sollte noch vor dem Beschluss der Gemeindevertretung eine Versammlung stattfinden. **Er schlägt den 15. Mai 2019 vor.** Antwort: Bisher wurde auf alle Fragen geantwortet. Sicherlich war es nicht immer die gewünschte Antwort. Auch die Beitragsberechnung wurde mehrfach erläutert.

Die Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem maßgeblichen Nutzungsfaktor ist zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung erforderlich. Der Nutzungsfaktor wird nicht mathematisch berechnet, sondern ist in der Erschließungsbeitragssatzung § 6 (Absatz 4 und 8) festgelegt. Eine Über- oder Unterzahlung ist nicht möglich, da die 90 % der Gesamtkosten durch die Gesamtnutzfläche aller beteiligten Grundstücke geteilt werden. Das Ergebnis ist der Beitragssatz, der dann zur Berechnung des entsprechenden Beitrages mit der jeweiligen Grundfläche multipliziert wird. Das kann gern in der Satzung nachgelesen werden.

6. Ausblick

Herr Dommitzsch erläutert das weitere Prozedere. Zunächst wird das Protokoll geschrieben und möglichst zeitnah ins Internet gestellt. Die Stellungnahmen der Bürger werden nicht einzeln durch die Verwaltung beantwortet, sondern im Originaltext gemeinsam mit dem Protokoll den Gemeindevertretern des zuständigen Ausschusses für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus zugeleitet. Der Ausschuss berät das Projekt in zwei Sitzungen. Die Bürger können an den Sitzungen teilnehmen, sie erhalten Rederecht und können sich einbringen.



Die 1. Lesung findet in seiner Sitzung am **25. März 2019** im Vereinsraum der Giebelseehalle statt. Bis dahin können Stellungnahmen eingereicht werden. Nach der 1. Lesung wird eine Empfehlung zur Planung abgegeben, ggf. erfolgt eine Überarbeitung. Die 2. Lesung wird am **29. April 2019** stattfinden. Dann wird die überarbeitete Planungsfassung besprochen und zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen.

Die Gemeindevertretung kann dann voraussichtlich in ihrer Sitzung am **23. Mai 2019** in der Aula der FAW-Schule über das Projekt abstimmen und einen Planungsbeschluss fassen.

Danach wird die Planung vervollständigt, alle Genehmigungen eingeholt, das Leistungsverzeichnis erstellt und eine öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Diese soll im Winter stattfinden, damit günstige Baupreise gesichert werden können.

Ende Januar bzw. Anfang Februar 2020 wird dann die Submission stattfinden, bei der alle eingegangenen Angebote geöffnet und erfasst werden. Das Planungsbüro wird die Angebote prüfen und auswerten. Das Ergebnis wird im Februar 2020 in Form eines Vergabevorschlages an den Finanz-, Kontroll- und Vergabeausschuss (FKVA) und nachfolgend an den Hauptausschuss zur Prüfung vorgestellt. Danach wird der Vergabevorschlag Ende März an die Gemeindevertretung zur Entscheidung weitergeleitet. Bei Zustimmung der Gemeindevertretung kann voraussichtlich Anfang April der Auftrag an das Bauunternehmen erteilt werden.

Voraussichtlicher Baubeginn könnte dann etwa Ende April/Anfang Mai 2020 sein, falls nicht zuvor in der Straße die Medienträger Leitungen erneuern lassen. Ca. eine Woche vor Baubeginn werden die Anwohner von der bauausführenden Firma informiert. Die Bauzeit beträgt in etwa 8 Wochen.

Protokoll: Gudrun Lehmann